



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 25/22

28.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, den 18.06.2025, 09:45 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-Nord Blatt 1412 eingetragene 104,21/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1,2	Lehe	59	144/5	Gebäude- und Freifläche -Wohnen- Wacholderweg 1-23 und 23a (unger. Nrn.) und Fuhrenweg 18 und 20	13327

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. B 1/2 des Aufteilungsplans.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Erdgeschoss eines im Jahre 1971 gebauten, dreigeschossigen und unterkellerten Mehrfamilienhauses; Wohnfläche ca. 80 m²; Nutzfläche ca. 12m² (Keller); keine Innenbesichtigung möglich, daher auch keine Angabe zur Anzahl der Zimmer/Raumaufteilung; es wurde ein Risikoabschlag berücksichtigt, da keine Innenbesichtigung möglich war

Für eine Zuschlagserteilung ist unter Umständen die Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 23.06.2022.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **120.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die seit dem 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszuges neueren Datums zu erfolgen.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht nicht mehr aus.

Hahn
Rechtspflegerin